

**ABS/EI****DWS Investment GmbH****60612 Frankfurt****Altersvorsorgevertrag T\_\_\_\_\_ – DWS BasisRente Premium**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte aktivieren Sie für meinen oben genannten Altersvorsorgevertrag den optionalen Ablaufstabilisator gemäß der Besonderen Bedingungen meines DWS BasisRente Premium-Vertrages.

Ich bin damit einverstanden, dass für meinen DWS BasisRente Premium-Vertrag ab sofort die Besonderen Bedingungen in ihrer derzeit gültigen Fassung (Stand: April 2010) gelten sollen. Eine Kopie dieser Bedingungen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Der Ablaufstabilisator bewirkt, dass die Kapitalanlage in der risikoreicheren Komponente (Wertsteigerungskomponente) durch ein oder mehrere risikoärmere Investments ergänzt wird. Zu Beginn der Auszahlungsphase soll die risikoreichere Komponente vollständig in risikoärmere Investments überführt sein.

Der Ablaufstabilisator tritt grundsätzlich 10 Jahre vor Eintritt in die Rentenphase in Kraft, frühestens jedoch ab dem 6. Vertragsjahr.

Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass ich mit der Aktivierung des Ablaufstabilisators auf Wertentwicklungspotenzial verzichte und dass ich, wenn ich mich einmal für den Ablaufstabilisator entschieden habe, dies nicht mehr rückgängig machen kann.

Darüber hinaus bin ich informiert, dass meine Wahl für den Ablaufstabilisator keine Absicherung der Höchststände zur Folge hat.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Anlegers

# Besondere Bedingungen für die DWS BasisRente Premium

## 1. Vertragsschluss

Zwischen dem Anleger und der DWS Investment GmbH (nachfolgend „DWS“ genannt) kommt mit Eröffnung eines Depots bei der DWS („DWS Depot“) für die DWS BasisRente Premium ein Basisrentenvertrag im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Einkommensteuergesetz („EStG“) zu den nachfolgenden Bedingungen zu Stande. Der Basisrentenvertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Anlegers und zur Absicherung der Hinterbliebenen nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Bedingungen, der innerhalb bestimmter Grenzen steuerlich begünstigt sein kann. Die DWS prüft nicht, ob die Zahlungen des Anlegers die steuerlichen Höchstgrenzen einhalten und sie haftet nicht für die steuerliche Abzugsfähigkeit der geleisteten Zahlungen. Der Basisrentenvertrag gliedert sich in einen Anlageplan zum Erwerb von Fondsanteilen (Ansparphase) und in eine Auszahlungsphase zur Auszahlung des angesparten Kapitals (Rentenphase).

## 2. Ansparphase

### 2.1 Zahlung von Altersvorsorgebeiträgen

2.1.1 Während der Ansparphase zahlt der Anleger Beiträge (regelmäßige Beiträge oder einen Einmalbeitrag, jeweils wie in Ziffer 2.1.2 definiert, und Zuzahlungen, wie in Ziffer 2.1.3 dieser Bedingungen definiert) auf das DWS Depot ein (zusammen „Altersvorsorgebeiträge“). Der Anleger verpflichtet sich, im Rahmen dieses Basisrentenvertrages einen einmaligen Beitrag zu Beginn der Ansparphase („einmaliger Beitrag“) oder während der Ansparphase laufende Beiträge auf das DWS Depot einzuzahlen. Es können auch monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Einzahlungen auf das DWS Depot vereinbart werden („regelmäßige Beiträge“). Ist der Anleger bei Abschluss dieses Basisrentenvertrages noch minderjährig, endet die Beitragszahlungsverpflichtung für ihn automatisch einen Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

2.1.2 Während der Ansparphase können die ursprünglich vereinbarten regelmäßigen Beiträge erhöht (Beitragserrhöhung) oder vermindert (Beitragsminderung) werden. Die Mindesthöhe der regelmäßigen Beiträge beträgt 25,- EUR bei monatlicher Einzahlung, 75,- EUR bei vierteljährlicher Einzahlung, 150,- EUR bei halbjährlicher Einzahlung und 300,- EUR bei jährlicher Einzahlung. Eine Erhöhung oder Verminderung der regelmäßigen Beiträge ist der DWS vom Anleger durch die Verwendung der Änderungsformulare anzuzeigen. Sofern die DWS nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Anzeige der Anpassung widerspricht, gilt die neue Höhe der regelmäßigen Beiträge als vereinbart. Die Mindesthöhe des Einmalbeitrags zur Vertragseröffnung beträgt 2.500,- EUR.

2.1.3 Neben dem Einmalbeitrag zur Vertragseröffnung oder den regelmäßigen Beiträgen kann der Anleger während der Ansparphase mit Zustimmung der DWS Zuzahlungen leisten („Zuzahlungen“). Jede Zuzahlung muss mindestens 500,- EUR je Zahlungsvorgang betragen.

2.1.4 Eine jährliche Dynamisierung der regelmäßigen Beiträge in Höhe von 5 % p. a. kann vereinbart werden.

2.1.5 Der Anleger ist berechtigt, seinen Vertrag vorübergehend oder dauerhaft beitragsfrei zu stellen. Die jederzeitige Wiederaufnahme von regelmäßigen oder unregelmäßigen Zahlungen ist möglich.

2.1.6 Einzahlungen auf das DWS Depot können – außer im Falle der Kapitalübertragung durch einen Anbieterwechsel – ausschließlich per Lastschriftinzug erfolgen.

2.1.7 Maßgeblich für die Gutschrift der Beiträge auf dem DWS Depot des Kunden ist der Eingang der jeweiligen Zahlung bei der DWS.

2.1.8 Der Anleger kann auch bei einem anderen Anbieter im Rahmen eines Basisrentenvertrages im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG gebildetes Kapital auf seinen bereits bestehenden oder neu abzuschließenden Basisrentenvertrag DWS BasisRente Premium bei der DWS übertragen, soweit der andere Anbieter dies gestattet. Für die Übertragung fallen bei der DWS keine neuen Abschluss- oder Vertriebskosten an. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der DWS.

### 2.2 Dauer der Ansparphase

2.2.1 Die Ansparphase beginnt mit Aufnahme der Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen durch den Anleger und endet mit Eintritt in die Rentenphase (Ziffer 3.1 dieser Bedingungen).

2.2.2 Die Mindestdauer der Ansparphase beträgt zwei Jahre.

### 2.3 Anlage der Altersvorsorgebeiträge

2.3.1 Nach Eingang auf dem DWS Depot und Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß Ziffer 9.1 dieser Bedingungen werden die Altersvorsorgebeiträge dem Portfolio des Anlegers unverzüglich nach Ziffer 2.3.2 dieser Bedingungen zugeführt. Soweit zum Portfolio Anteile an ausschüttenden Investmentfonds gehören, werden die Ausschüttungsbeträge unverzüglich nach Ausschüttung kostenfrei zum Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Investmentfonds wieder angelegt. Die Anlage geschieht dabei jeweils auf Grundlage des aktuellsten Verkaufsprospektes und der dann geltenden Vertragsbedingungen bzw. Satzung des Investmentfonds. Es werden dabei weder Ausgabeaufschläge noch Rücknahmeabschläge oder Umtauschgebühren erhoben.

2.3.2 Die DWS BasisRente Premium investiert nach einem finanzmathematischen Modell für jeden Anleger in ein aus mehreren Investmentfonds bestehendes Portfolio. Das Portfolio besteht zum einen aus Dachfonds (Wertsteigerungskomponente), die in risikoreichere Anlagen investieren (z. B. Aktien oder Aktienfonds), und zum anderen aus einem oder mehreren auf Kapitalerhalt ausgerichteten Anleihefonds und geldmarktnahen Fonds (Kapitalerhaltungskomponente). Die für die DWS BasisRente Premium zur Verfügung stehenden Investmentfonds ergeben sich aus der Fondspalette unter dem Abschnitt „Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ und können unter den dort genannten Voraussetzungen geändert werden. Die jeweilige anteilige Gewichtung der Investmentfonds bestimmt das finanzmathematische Modell nach den sich aus dem Antrag ergebenden Faktoren (wie z. B. der Restlaufzeit des Basisrentenvertrages) und der aktuellen Marktentwicklung. Nach den Berechnungen des finanzmathematischen Modells werden Altersvorsorgebeiträge automatisch für den Anleger in die Wertsteigerungskomponente und/oder die Kapitalerhaltungskomponente angelegt und, soweit systemseitig vorgegeben, zwischen den Komponenten

umgeschichtet. Bei steigenden Kursen an den Aktienmärkten steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Portfolio des Anlegers. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltungskomponente reduziert. In Zeiten fallender Kurse an den Aktienmärkten wird demgegenüber im Allgemeinen der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltungskomponente erhöht. Bei extremen Schwankungen und hoher Volatilität kann das Modell unter Umständen nur noch unterproportional an den Wertentwicklungen der jeweils anderen Komponente partizipieren. Je nach Marktlage kann der Anleger dann auch vorübergehend, längerfristig oder sogar dauerhaft bis zu 100 % in einer der beiden Komponenten investiert sein. In jedem Fall gilt die Beitragszusage gemäß Ziffer 3.2 dieser Bedingungen. Eine Einflussnahme des Anlegers auf die Zusammensetzung des Portfolios ist ausgeschlossen.

### 2.4 Optionale Höchststandssicherung

2.4.1 Ab dem vollendeten 55. Lebensjahr besteht für den Anleger zusätzlich die Möglichkeit einer Sicherung des zu den nach Ziffer 2.4.4 dieser Bedingungen bestimmten Stichtagen erreichten Höchststandes des von ihm angesparten Altersvorsorgevermögens („Höchststandssicherung“). Die DWS wird sich zu diesem Zweck vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Anlegers mit dem Anleger in Verbindung setzen und ihn über die Einzelheiten zur Option der Höchststandssicherung informieren. Die Höchststandssicherung ist durch den Anleger schriftlich gegenüber der DWS zu beauftragen. Eine einmal gewählte Höchststandssicherung kann nicht wieder abgewählt werden.

2.4.2 Der Anleger kann eine Höchststandssicherung bis spätestens drei Monate vor Beginn der Rentenphase gemäß Ziffer 3.1 dieser Bedingungen beauftragen. Als Referenzzeitpunkt für die Höchststandssicherung gilt der vertragliche Beginn der Rentenphase (Ziffer 3.1.1 dieser Bedingungen) oder ein anderer vom Anleger gemäß Ziffer 3.1.2 gewählter Beginn der Rentenphase (nachfolgend „Referenzrenteneintrittstermin“).

2.4.3 Die DWS bestätigt dem Anleger die Vereinbarung der Höchststandssicherung und den maßgeblichen Referenzrenteneintrittstermin in einer separaten Mitteilung binnen zwei Wochen nach Eingang des Auftrags des Anlegers.

2.4.4 Als erster Höchststand wird der Gegenwart des Altersvorsorgevermögens des Anlegers zum Zeitpunkt der Bestätigung der Höchststandssicherung durch die DWS festgeschrieben. Bis zum Erreichen des Referenzrenteneintrittstermins wird dann an den nachstehend bestimmten Stichtagen ermittelt, ob das Altersvorsorgevermögen des Anlegers einen höheren Stand als zum Zeitpunkt der Bestätigung des Auftrags durch die DWS erreicht hat. Stichtag ist jeweils der fünfte Kalendertag eines jeden Monats; sollte dieser Kalendertag kein Tag sein, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, gilt der nächstfolgende Kalendertag, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, als Stichtag (die „Referenzstichtage“). Die Ermittlung erfolgt erstmals am nächsten auf die Bestätigung des Auftrags zur Höchststandssicherung durch die DWS folgenden Referenzstichtag.

2.4.5 Sofern an einem Referenzstichtag ein Gegenwart des Altersvorsorgevermögens ermittelt wird, der über dem Wert des bisher festgeschriebenen Höchststandes liegt, wird dieser Wert als neuer Höchststand festgeschrieben. Sollte der Wert des Altersvorsorgevermögens an den Referenzstichtagen den aktuellen Höchststand nicht überschreiten, bleibt der bisher festgeschriebene Höchststand unverändert. Kurswerte an anderen Tagen als den Referenzstichtagen werden im Rahmen der Höchststandssicherung nicht berücksichtigt. Der so bis zum Referenzrenteneintrittstermin zu einem Referenzstichtag jemals erreichte Höchststand steht zum Referenzrenteneintrittstermin mindestens zur Verfügung. Ist der Gegenwart des Altersvorsorgevermögens zum Referenzrenteneintrittstermin geringer als der jemals zu einem Referenzstichtag erreichte Höchststand, so wird die DWS die Differenz aus eigenen Mitteln erbringen.

2.4.6 Der tatsächliche Beginn der Rentenphase, wie in Ziffer 3.1 dieser Bedingungen definiert, kann vom Referenzrenteneintrittstermin abweichen, wenn dies entsprechend dieser Bedingungen vereinbart wurde. Liegt der tatsächliche Beginn der Rentenphase – gleich aus welchem Grunde – vor dem für die Höchststandssicherung vereinbarten Referenzrenteneintrittstermin nach Ziffer 2.4.2 dieser Bedingungen, so entfällt die Höchststandssicherung vollständig. Liegt der tatsächliche Beginn der Rentenphase nach dem Referenzrenteneintrittstermin, kann das Altersvorsorgevermögen gegebenenfalls zwischen Referenzrenteneintrittstermin und tatsächlichem Beginn der Rentenphase Schwankungen unterliegen. In diesem Fall steht der bis zum Referenzrenteneintrittstermin jemals zu einem Referenzstichtag erreichte Höchststand auch zum tatsächlichen Beginn der Rentenphase mindestens zur Verfügung. Ist der Gegenwart des Altersvorsorgevermögens zum tatsächlichen Beginn der Rentenphase geringer als der jemals zu einem Referenzstichtag erreichte Höchststand, so wird die DWS die Differenz aus eigenen Mitteln erbringen.

### 2.5 Ablaufstabilisator

Die DWS bietet dem Anleger auch die Möglichkeit jederzeit vor dem vereinbarten Beginn der Rentenphase einen Ablaufstabilisator zu wählen.

Der Ablaufstabilisator bewirkt, dass bei Annäherung an den vereinbarten Beginn der Rentenphase die Mischung der Kapitalanlage in der risikoreicheren Komponente (Wertsteigerungskomponente) durch ein oder mehrere risikoärmere Investments ergänzt wird. Zum vereinbarten Beginn der Rentenphase soll die risikoreichere Komponente vollständig in risikoärmere Investments überführt sein.

Der Ablaufstabilisator beginnt grundsätzlich mit dem Stichtag 10 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Rentenphase; bei Laufzeiten unter 10 Jahren ab Beantragung, aber nicht vor Beginn des sechsten Vertragsjahrs. Ein einmal gewählter Ablaufstabilisator kann nicht wieder abgewählt werden. Unabhängig von der Wahl des Ablaufstabilisators besteht in jedem Fall die Beitragszusage der DWS nach Nr. 3.2 dieser Bedingungen. Zusätzlich zum Ablaufstabilisator kann eine Höchststandssicherung gewählt werden. Die isolierte Wahl des Ablaufstabilisators hat keine Absicherung von Höchstständen zur Folge. Der Ablaufstabilisator dient der Reduzierung der zu erwartenden Schwankungen des Wertes des Altersvorsorgevermögens des Anlegers ab dem Stichtag der Anwendung und stellt keine Garantie dar.

### 3. Rentenphase

#### 3.1 Beginn der Rentenphase

3.1.1 Leistungen aus diesem Basisrentenvertrag (Rentenphase) werden an den Anleger in der Form einer monatlichen lebenslangen Leibrente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG erbracht. Als vertraglich vereinbarter Beginn der Rentenphase gilt der erste Tag des Folgemonats nach Vollendung des im Antrag angegebenen Lebensjahres („vertraglicher Beginn der Rentenphase“).

3.1.2 Der Anleger kann den Beginn der Rentenphase auch vor oder nach den vertraglichen Beginn der Rentenphase legen („tatsächlicher Beginn der Rentenphase“). Der frühestmögliche Beginn der Rentenphase ist der erste Tag des Folgemonats nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Anlegers. Bei Altersvorsorgeverträgen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden, ist der frühestmögliche Beginn der Rentenphase der erste Tag des Folgemonats nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Anlegers. Der letztmögliche Beginn der Rentenphase ist der erste Tag des Folgemonats nach Vollendung des 85. Lebensjahres des Anlegers.

#### 3.2 Beitragszusage

Grundlage der Leistungen in der Rentenphase ist das durch den Anleger angesparte Altersvorsorgevermögen unter Berücksichtigung einer etwaigen Höchststandssicherung nach Ziffer 2.4 dieser Bedingungen. Darüber hinaus sagt die DWS zu, dass dem Anleger zum vertraglichen Beginn der Rentenphase mindestens die Summe seiner Altersvorsorgebeiträge abzüglich der hierauf entfallenen Kosten nach Ziffer 9.1 zur Verfügung steht.

#### 3.3 Ausgestaltung der Rentenphase

Die Auszahlung des Altersvorsorgevermögens erfolgt in Einklang mit § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG in Form einer monatlichen lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden Leibrente nach Wahl des Anlegers. Die gesonderte Auszahlung von in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträgen als variable Teilraten ist zulässig, soweit die DWS diese nicht zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen benötigt. Der Erlös aus der Veräußerung des gebildeten Altersvorsorgevermögens wird als Einmalzahlung für den Abschluss einer sofort beginnenden Rentenversicherung verwendet. Die DWS berechnet vor Rentenbeginn die Leibrente auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel und legt dabei den während der Laufzeit der Rente geltenden Zinsfaktor fest.

Die DWS wird den Anleger in einer Informationsmitteilung über die Möglichkeit der Hinterbliebenenabsicherung für die Rentenphase informieren und ihm eine ausreichende Frist von mindestens sechs Wochen für die Ausübung des Wahlrechts einräumen. Sofern der Anleger innerhalb dieser Frist nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat, gilt die Variante als von ihm gewählt, die die DWS ihm in ihrer Informationsmitteilung für diesen Fall mitgeteilt hat. Auf diese Folge wird die DWS den Anleger in ihrer Informationsmitteilung gesondert hinweisen.

Die DWS ist berechtigt, Kleinbetragsrenten in Anlehnung an § 93 Abs. 3 EStG abzufinden.

#### 3.4 Tod in der Rentenphase

Bei Tod des Anlegers in der Rentenphase endet dieser Vertrag ohne weitere Leistungen, sofern keine Hinterbliebenenabsicherung gemäß Ziffer 6 für die Rentenphase vereinbart wurde. Ein gegebenenfalls vorhandenes Altersvorsorgevermögen wird dann anteilig auf die übrigen in der Rentenphase befindlichen Anleger verteilt.

### 4. Ausschluss der Vererblichkeit, Abtretungs- und Übertragungsverbot, Vollmacht

Die Ansprüche und Rechte aus diesem Basisrentenvertrag bzw. aus den nach diesem Basisrentenvertrag erworbenen Anteilen (vgl. Ziffer 2.3 dieser Bedingungen) sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Es besteht kein Anspruch auf Kapitalabfindung und es besteht über die Leibrente und die Hinterbliebenenversorgung hinaus kein Anspruch auf Auszahlung oder Abfindung. Mit Abschluss dieses Basisrentenvertrages erklärt der Anleger unwiderruflich, dass die Eigentumsrechte an den in seinem DWS Depot gehaltenen Anteilen zum Zeitpunkt seines Todes auf die DWS zu treuen Händen übergehen. Sofern nicht der Fall einer Hinterbliebenenversorgung gemäß Ziffer 6 eintritt, erwerben die übrigen Anleger mit dem Tod des Anlegers das Recht, die anteilige Übertragung des an die DWS übergegangenen Eigentums zu fordern. Die DWS wird die Fondsanteile gemäß Ziffer 3.4 bzw. Ziffer 5 dieser Bedingungen verwenden. Die DWS ist für die Laufzeit des Basisrentenvertrages vom Anleger bevollmächtigt, alle zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Willenserklärungen unter Befreiung von den Vorschriften des Insichgeschäftes (§ 181 BGB) abzugeben und entgegenzunehmen. Insbesondere nimmt sie im Namen aller anderen Anleger das Angebot des Anlegers an, mit dem Tod des Anlegers seine Rückübertragungsansprüche gegen die DWS bezüglich der übertragenen Fondsanteile zu übernehmen. Die DWS als Bevollmächtigte aller Anleger bietet hiermit in deren Namen dem Anleger die Übernahme der Rückübertragungsansprüche bezüglich der Fondsanteile an, die diese Anleger zu treuen Händen auf die DWS unter der Bedingung übertragen haben, dass sie versterben sollten und keine Hinterbliebenenversorgung gemäß Ziffer 6 greift. Der Anleger nimmt dieses Angebot an.

### 5. Verteilung des Altersvorsorgevermögens im Todesfall

Im Todesfall während der Ansparphase wird die DWS die zu ihren treuen Händen übergegangenen Anteile veräußern und den Erlös nach Abzug eventuell anfallender Steuern, Gebühren und sonstigen Kosten – soweit er nicht zur Hinterbliebenenversorgung nach Ziffer 6 dieser Bedingungen verwendet wird oder die Geltendmachung eines Anspruches durch einen Hinterbliebenen noch gemäß Ziffer 6.4 dieser Bedingungen möglich wäre – anteilig den Basisrentenverträgen DWS Basisrente Premium aller weiteren in der Ansparphase befindlichen Anleger zu einem oder mehreren festgelegten Terminen eines jeden Jahres zuführen. Die Ermittlung des dem jeweiligen Altersvorsorgevertrag DWS Basisrente Premium zuzuführenden Betrages erfolgt, indem der Erlös durch die Summe des Wertes aller in der Ansparphase befindlichen Altersvorsorgeverträge DWS Basisrente Premium zum Tag der Zuführung dividiert und auf diese Verträge anteilig aufgeteilt wird. Für den Todesfall in der Rentenphase gilt Ziffer 3.4.

### 6. Hinterbliebenenversorgung

6.1 Sobald das Altersvorsorgevermögen gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen zu treuen Händen auf die DWS übergeht, gewährt die DWS eine Hinterbliebenenversorgung gemäß dieser Ziffer 6. Diese Hinterbliebenenversorgung wird dem Ehepartner, mit dem der Anleger zum Zeitpunkt seines Todes in gültiger Ehe verheiratet ist, gewährt. Wenn der Anleger zum Zeitpunkt seines Todes nicht in gültiger Ehe verheiratet ist, wird die Hinterbliebenenversorgung den im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG berücksichtigungsfähigen Kindern des Anlegers zu gleichen Teilen gewährt (gemeinsam mit dem Ehepartner, die „Hinterbliebenen“), solange diese berücksichtigungsfähig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG sind. Darüber hinaus erfolgt keine Hinterbliebenenversorgung. Soweit also kein Ehepartner entsprechend Satz 1 dieser Ziffer 6.1 oder kein im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG berücksichtigungsfähiges Kind mehr vorhanden ist, gilt Ziffer 5 dieser Bedingungen.

6.2 Die Hinterbliebenenversorgung erfolgt, indem die DWS das zu treuen Händen erhaltene Altersvorsorgevermögen veräußert und eine sofort beginnende Hinterbliebenrente auszahlt.

6.3 Auf besonderen schriftlichen Wunsch des Ehegatten können die Erlöse aus dem zu treuen Händen erhaltenen und veräußerten Altersvorsorgevermögen auf einen bei der DWS bestehenden oder neu abzuschließenden Basisrentenvertrag des Hinterbliebenen, der die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG erfüllt, oder auf einen bestehenden Basisrentenvertrag des Ehegatten bei einem anderen Anbieter übertragen werden. Für die Übertragung auf einen Basisrentenvertrag des Ehegatten bei der DWS fallen keine neuen Abschluss- und Vertriebskosten an. Die Kosten für die Übertragung auf einen Basisrentenvertrag bei einem anderen Anbieter richten sich nach den jeweils gültigen Hinweisen auf die Höhe der Entgelte und Kosten (siehe Anlage).

6.4 Der Tod des Anlegers ist der DWS vom Hinterbliebenen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis für den Tod des Anlegers gilt insbesondere eine entsprechende Personenstandsurkunde.

Die Hinterbliebeneneigenschaft ist in geeigneter Weise zu belegen. Als geeigneter Beleg über die Hinterbliebeneneigenschaft als Ehegatte gilt insbesondere eine diese Eigenschaft bestätigende Personenstandsurkunde. Als Beleg für die Hinterbliebeneneigenschaft als berücksichtigungsfähiges Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 EStG gilt insbesondere eine Geburtsurkunde. Sofern das Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann der Nachweis der Berücksichtigungsfähigkeit im Sinne des § 32 Abs. 4 EStG beispielsweise durch einen Ausbildungsnachweis geführt werden. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht. Werden diese Nachweise nicht innerhalb von zehn (10) Jahren ab Eintritt des Todes des Anlegers gemäß dieser Ziffer 6.4 erbracht, erlöschen die Rechte auf Hinterbliebenenversorgung und das vorhandene Kapital wird nach Maßgabe von Ziffer 5 dieser Bedingungen unter den weiteren Anlegern aufgeteilt.

### 7. Ruhen des Basisrentenvertrages, Kündigung

#### 7.1 Ruhen des Basisrentenvertrages (Beitragsfreistellung)

Der Anleger ist während der Ansparphase (Ziffer 2 dieser Bedingungen) berechtigt, den Basisrentenvertrag ruhen zu lassen. Der Anleger ist verpflichtet, das Ruhen des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der DWS zehn (10) Tage vor Beginn der Ruhephase anzuzeigen. Eine Zahlungseinstellung ohne vorherige Anzeige führt ebenfalls zum Ruhen des Vertrages. In diesem Fall trägt der Anleger die der DWS hierdurch entstandenen Kosten für Lastschriftretouren.

#### 7.2 Kündigung und Beendigung

7.2.1 Vorbehaltlich der Hinterbliebenenversorgung endet der Basisrentenvertrag mit dem Tod des Anlegers.

7.2.2 Eine vollständige Kündigung des Basisrentenvertrages durch den Anleger führt zu einer Beitragsfreistellung bis zum Beginn der Rentenphase, lässt den Vertrag im Übrigen aber unberührt. Im Falle der Kündigung verbleibt es hinsichtlich des bis zur Kündigung gebildeten Altersvorsorgevermögens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG bei der Regelung der Ziffer 4 dieser Bedingungen. Insbesondere ist eine Auszahlung des Altersvorsorgevermögens nicht möglich. Das Recht zum Wechsel zu einem anderen Anbieter nach Ziffer 8 dieser Bedingungen bleibt unberührt.

7.2.3 Eine Teilkündigung des Basisrentenvertrages wird als Beitragsminderung gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Bedingungen behandelt. Führt die Teilkündigung dazu, dass die regelmäßigen Beiträge unter die Mindesthöhe der regelmäßigen Beiträge gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Bedingungen sinken würden, kann die DWS diese Teilkündigung als vollständige Kündigung nach Ziffer 7.2.2 behandeln, was zur Beitragsfreistellung wie vorstehend beschrieben führen kann.

7.2.4 Eine ordentliche Kündigung des Basisrentenvertrages durch die DWS ist ausgeschlossen.

7.2.5 Eine außerordentliche Kündigung durch den Anleger wird ebenfalls als vollständige Kündigung gem. Ziffer 7.2.2 dieser Bedingungen betrachtet. Sofern die Kündigung durch die DWS zu vertreten oder mit zu vertreten ist, ist der Anleger zu einem Anbieterwechsel entsprechend Ziffer 8 berechtigt, ohne dass hierfür von der DWS Kosten erhoben werden.

### 8. Übertragung auf einen anderen Anbieter

Der Anleger ist berechtigt, das gebildete Altersvorsorgevermögen während der Ansparphase auf einen anderen Anbieter eines Basisrentenvertrages zu übertragen. Die Übertragung erfolgt, indem das gebildete Altersvorsorgevermögen von der DWS veräußert wird und der Erlös auf einen Basisrentenvertrag bei dem anderen Anbieter übertragen wird. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Anbieter die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG erfüllt. Beabsichtigt der Anleger eine solche Übertragung, so hat er die DWS schriftlich und unter Angabe der erforderlichen Kontaktdaten des anderen Anbieters zur Übertragung aufzufordern. Die bei der DWS entstehenden Kosten für die Übertragung auf einen Basisrentenvertrag bei einem anderen Anbieter richten sich nach den jeweils gültigen Hinweisen auf die Höhe der Entgelte und Kosten (siehe Anlage). Mit vollständiger Übertragung des Altersvorsorgevermögens durch die DWS endet der Basisrentenvertrag.

